

gehen, an den Sonntagen und an den Festen, deren Rang semiduplex oder duplex ist, unmittelbar auf jene folgen. [R. Schrob.]

Sextus Julius Africanus, s. Julius Africanus.

Sextus liber, s. Liber sextus.

Sfondrati, Cölestin, O. S. B., Fürstabt von St. Gallen (s. d. Art. V, 62) und Cardinal, war 1644 zu Mailand als Nefse des Cardinals Paul Sfondrati (s. d. Art.) und Verwandter des Papstes Gregor XIV. geboren. Schon in seinem zwölften Jahre wurde er den Benedictinern von St. Gallen zur Erziehung anvertraut; später trat er selbst in diesen Orden ein und zeichnete sich in den Studien so sehr aus, daß er noch vor Empfang der Priesterweihe von seinem Oberen den Auftrag erhielt, in Rempten (in Abbatia Campidonensi) öffentlich Theologie vorzutragen. Nach St. Gallen zurückberufen, erhielt er daselbst den Lehrstuhl der Theologie und des canonischen Rechts. Bald darauf hatte er an der Universität Salzburg (s. d. Art.) das Jus canonicum zu erklären. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz verwandte man ihn eine Zeitlang in der Seelsorge; in diese Periode fällt die Abfassung des *Cursus philosophicus Sangallensis*, der erst später (St. Gallen 1686, 2. Aufl. 1695, 3 Bde.) gedruckt wurde. Dann wurde Sfondrati zum Generalvicar des Abtes und 1686 von Papst Innocenz XI. gegen seinen Willen zum Bischof von Novara ernannt. Während er sich aber zur Abreise nach Italien anstaltete, starb der Abt von St. Gallen, und nun wurde er (1687) einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt. Mit Erlaubniß des Papstes verzichtete er auf sein Bisthum und nahm dafür die Abtwürde an; aber schon am 12. December 1695 verließ ihm Papst Innocenz XII. in Ansehung seiner hohen Verdienste um die Kirche und den apostolischen Stuhl den Purpur und wies ihm als Titularkirche S. Cecilia in Trastevere an. In Rom warteten seiner die wichtigsten Arbeiten; allein kaum daselbst angekommen, fing er an zu fränkeln und starb schon am 4. September 1696, erst 52 Jahre alt. Der reiche Fürstabt von St. Gallen war bei seinem Tode so arm, daß der Papst die Begräbniskosten beistellen mußte. Die Leiche ward in S. Cecilia beigesetzt, wo bereits sein Oheim, Cardinal Paul Sfondrati, seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. — Sfondrati's theologische und canonische Werke haben zum Theil auch für unsere Zeit noch weit mehr als dieß Werth. Einige freilich blieben unvollendet; andere erlangen keine höhere Bedeutung oder fanden, wie die *Innocentia vindicata* oder der Nachweis, daß der hl. Thomas von Aquin die unbestechte Empfängniß Mariä gelehrt habe, nicht die Zustimmung der katholischen Gelehrtenwelt. Um so größeres Aufsehen machten die übrigen Werke des oben Verstorbenen. Als der Erzbischof von Salzburg die vier Artikel der gallicanischen Kirche vom Jahre 1682 (s. d. Art. Gallicanische Frei-

heiten) der Universität zur Censurirung vorlegte, schrieb Sfondrati sein *Regale Sacerdotium Romano Pontifici assertum et quatuor propositionibus explicatum*, auctore Eugenio Lombardo, s. l. (S. Galli) 1684 (auch bei Rocaberti, Bibliotheca Max. Pontif. XI, 307 sqq., wo jedoch der über den Regalienstreit handelnde Theil weggelassen ist). Bald darauf erschien die *Gallia vindicata*, in qua testimoniis exemplisque Gallicanae praesertim ecclesiae, quae pro regalia ac quatuor Parisiensibus Propositionibus a Ludovico Maimburgo aliisque producta sunt, refutantur, S. Galli 1688; die 2. Auflage (St. Gallen 1702) ist aus dem handschriftlichen Nachlaß des bereits verstorbenen Cardinals ergänzt und erweitert (theilweise abgedruckt bei Rocaberti l. c. VI, 729 sqq.). Sfondrati hat in den beiden Werken die Privilegien des apostolischen Stuhles mit ebenso viel Geschick und Gelehrsamkeit wie Ruhe und Mäßigkeit gegen die Gallicaner vertheidigt und von Neuem bewiesen. Bekämpft wurde vor Allen L. Maimbourg (s. d. Art.), der infolge seiner gallicanischen Schriften auf ausdrücklichen Befehl des Papstes Innocenz XI. aus der Gesellschaft Jesu entlassen worden war. Zweifelsohne hatten einzelne andere Mitglieder derselben Gesellschaft, welche mehr Franzosen als Jesuiten waren, im Regalienstreit ähnliche Ansichten vertreten wie Maimbourg. Andererseits ging jedoch auch Sfondrati zu weit, wenn er (wohl vertheidigt durch die Briefe des Capitelvicars Gerle von Bamberg [s. d. Art.]) die Schuld der Einzelnen bisweilen zur Schuld der ganzen Genossenschaft zu machen schien. Es mag aber dem edeln Kirchenfürsten alle Ehre, daß er in der *Paraenesis praevia ad Lectorem* zur 3. Auflage des *Regale Sacerdotium* (St. Gallen 1693; 4. Aufl. ebd. 1749) ausdrücklich sich dagegen verwahrt, als habe er der Gesellschaft Jesu im Ganzen einen Vorwurf machen wollen; überhaupt werde er in etwaigen künftigen Auflagen alles das auslassen, was er in seinen Werken zu irgend jemandes Unehre gesagt habe; es handle sich für ihn nicht um Personen, sondern um die Sache. Anlaß zu einer lebhaften Controverse gab Sfondrati's erst nach seinem Tode gedruckte Schrift *Nodus praedestinationis ex ss. litteris doctrinaeque ss. Augustini et Thomae, quantum homini licet, dissolutus*, Romae 1697. Der Standpunkt des Verfassers ist hinlänglich gekennzeichnet durch das vorgedruckte Motto, welches einem Briefe des hl. Franz von Sales entnommen ist: *Sententia illa antiquitate, suavitate ac Scripturarum nativa auctoritate nobilissima de praedestinatione ad gloriam post praevisa opera sano mihi gratissima fuit, qui nimirum eam semper ut Dei misericordiae et gratiae magis consentaneam, veriozem ac amabiliorem existimavi, quod etiam tantisper in libello de amore Dei indicavi*. Trotz der erbittertesten Anfeindungen, welche die Schrift von Seiten der